



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Solothurn
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Amt dür Landwirtschaft
Adresse, Ort : , Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
Kontaktperson : Doris Bürgi Tschan
Telefon : 032 627 25 02
E-Mail : Doris.buergi@vd.so.ch
Datum : 12. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich wird ein Ausbau Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen gewünscht. Es ist jedoch bedauerlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wird, das ganze System bez. des Tierverkehrs zu überdenken und zu harmonisieren.

Im Grundsatz ist die auf das Einzeltier bezogene und gut umgesetzte Tierverkehrskontrolle bei allen Klauentierarten für die Tierseuchenbekämpfung wichtig. Kosten und Nutzen für alle Beteiligten und die Umsetzbarkeit sind aber sorgfältig abzuwägen. In der laufenden Revision wird argumentiert, dass die individuelle Markierung mit zwei Ohrmarken und die Meldung aller Tierbewegungen an die TVD-Datenbank für die Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen nötig sind. Ist diese Argumentation im Vordergrund, so müssen alle Klauentiere, also auch die Schweine, und die Pferde in die Änderung mit einbezogen werden. Zudem ist ein für alle Klauentierarten gleich geregeltes System der Tierverkehrskontrolle Voraussetzung damit die Vorgaben breit umgesetzt werden. So schwächen die für die verschiedenen Tierarten und die verschiedenen Verpflichtungen der Tierverkehrskontrolle (Markieren, Melden, Verzeichnis führen) alleine schon unterschiedlich angesetzten Fristen (von 3 bis 30 Tagen) die Umsetzung erheblich und führen zu unnötigem Vollzugsaufwand.

Auch können privatwirtschaftliche Gründe (Rückverfolgbarkeit der Labelproduktion) nicht durch staatliche Regelungen, die einen solch grossen Folgeaufwand verursachen, beigezogen werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass es einen namhaften Anteil von Hobbyhaltungen bei Schafen und Ziegen gibt, die mit den landwirtschaftlichen Steuerungsmodellen nicht erreicht werden können. Den Tierhaltenden und insbesondere auch den Vollzugsbehörden werden wegen der Hobbybetriebe im administrativen Bereich erhebliche neue Aufwände beschert. Die Gefahr besteht, dass der Umsetzungsstand ungenügend sein wird und deshalb der effizienten Tierseuchenbekämpfung nicht nützt.

Auch strikte abgelehnt wird die Ausweitung der Sperrkreise wegen Sauerbrut auf zwei Kilometer. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet und würde zu unverhältnismässig grösserem Aufwand für die Vollzugsbehörden führen.

Begrüssst werden folgende Vorschläge:

- Art. 59a (Schlachtbetriebe ermöglichen Probenahmen) und auch Art. 76a (Überwachungsprogramme)
- Die Verbesserung der Grundlagen für die Milchsammlung bei MKS
- Die Regelung bez. Dermatitis Nodularis

- Die Datenweitergabe gemäss Art. 301a
- Bei der VTNP wird der Einbezug des Handels begrüsst, jedoch ist wegen Unklarheiten in der Formulierung die Vorlage zu überarbeiten.

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 1	Grundsätzlich wird ein elektronisches B-Dokument begrüsst. Es sind aber verschiedene Fragen offen, die vorgängig zur Einführung geklärt und festgelegt werden müssen. Der Aufwand für den Vollzug wird sicherlich steigen, was ebenfalls zu bedenken und geeignet abzumindern ist. Das Begleitdokument enthält nicht nur die tierseuchenpolizeilichen Angaben, sondern auch Angaben zur Lebensmittelsicherheit (Gesundheitszustand, Arzneimittelgaben) und betreffend Tierschutz (Transportzeiten). Das Begleitdokument wird während des Verschiebens der Tiere ergänzt (Transportzeiten). Die Verantwortung muss geklärt werden, wenn in dieser Kette zwar elektronisch begonnen wird, dann aber die Papierform benötigt wird. Offen ist auch, wer die Abrufmöglichkeit unterwegs sicherstellen muss: Der Transporteur oder muss die Kontrollbehörde, z.B. die Polizei das Abrufen selber sicherstellen können.	Klärungen in die Verordnung aufnehmen und Inkrafttreten erst, wenn sämtliche offenen Aspekte geklärt und die technische Umsetzung einwandfrei funktioniert.
Art. 12 Abs. 6	Im letzten Satz muss ergänzt werden, dass die Tiere zwischenzeitlich nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden dürfen.	Ergänzen: ...sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung verstellt werden.
Art. 14	Wir erwarten dass das ganze System bezüglich des Tierverkehrs überarbeitet wird	
Art. 14	Für Wanderherden erachten wir eine grundsätzliche Überarbeitung der geltenden Vorschriften als dringend nötig.	

Art. 18b	Die Absicht, die Grösse der Tierhaltung als Grundlage für die Probenahmen wegen Salmonellen-Infektionen des Geflügels besser zu regeln, ist richtig. Betreffend Bst. a. und b. ist dies gelungen und gemäss den Begriffsdefinitionen beziehen sich die Tierplätze nicht auf den einzelnen Stall. Bst. c. und d. sind nochmals zu prüfen, da diese Daten den Vollzugsbehörden nicht zur Verfügung stehen. Die Daten, die als Grundlage dienen, müssen mit der jährlichen Betriebsdatenerhebung erfasst werden und den Veterinärbehörden so zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft soll diesbezüglich überprüft und wenn nötig ergänzt werden. „Arbeitstage“ durch „Tage“ ersetzen	Im Sinne der Erwägungen überarbeiten. Innert 7 Tage
Art. 59a	Wir begrüssen diesen Vorschlag	
Art. 61 Abs. 1bis	Formulierung und Sinn der Norm prüfen und erklären.	
Art. 76a	Wir begrüssen die Einführung bzw. Verschiebung dieses Überwachungsartikels. Damit wird die bereits heute gelebte Vollzugspraxis auf rechtlich klare Vorgaben gestellt. Auch wird damit die Strategie des Veterinärdienstes Schweiz gestärkt, den Tierbestand auf möglichst effiziente Art und Weise überwachen zu können (z.B. über RiBeS). Absatz 1: Es ist unklar, wozu die Präzisierung „schweizerischer“ Tierbestand dient. Absatz 2: Da die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (KT) für die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind, erwarten wir ein starkes Mitspracherecht bei der Festlegung der Überwachungsprogramme. Eine „Anhörung“ reicht nicht. Damit gesichert ist, dass die unmittelbar zuständigen Instanzen (BLV, KT) mit einander diskutieren, ist der Begriff „Kanton“ mit „Kantonstierarzt“ zu ersetzen. Auch dies entspricht der heutigen Praxis. In der heutigen Tierseuchenverordnung stehen diverse Artikel, welche die Überwachung einzelner Tierseuchen regelt. (Bsp: Art. 112a Pferdepest, Art. 174b BVD, Art. 171 IBR, Art. 177 TSE, Art. 179 BSE). Auch soll mit Art. 111b LSD ein neuer Überwachungsartikel eingeführt werden. Die TSV legt heute nicht fest, ob eine Tierseuche jährlich oder nur bei besonderen Anlässen überwacht wird. Der neue Artikel 76a ist auch genereller Natur. Er legt u.a. fest, dass das BLV im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten die Tierseuchen bestimmt und Vorschriften technischer Art erlässt. Er unterscheidet nicht zwischen:	Abs. 1: „schweizerische“ streichen Abs. 2: ... in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen: Das BLV prüft, welche Überwachungsartikel aus der TSV durch den neuen Artikel obsolet

	a) dem „jährlichen“ nationalen Überwachungsprogramm Tierseuchen (IBR, Brucellose, BVD, IBR, etc.) und b) „ausserordentlichen“ Überwachungsprogrammen, welche z.B. wegen dem Feststellen einer Seuche (z.B. PRRS-Sonderüberwachung Luzern) durchgeführt werden. Somit fragt sich, welche der tierseuchenspezifischen Artikel überhaupt noch in der TSV benötigt werden, welche nicht ausschliesslich in einer technischen Weisung geregelt werden können. Falls das BLV zum Schluss kommt, dass nebst Art. 76a weitere Überwachungsartikel benötigt werden, ist zu prüfen, ob diese nicht aus Gründen der Übersicht in Art. 76a zusammengefasst werden können.	sind und gestrichen werden können bzw. allenfalls in Art. 76a zusammengefasst werden können.
Art. 111b	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen
Art. 111c	„Anhören der Kantone“ analog Art. 76a Abs. 2 ersetzen	...in Einvernahme mit den KantonstierärztInnen
Art. 165a Abs. 2 Bst. b	Es ist nicht klar, was mit „Untersuchung von erlegtem und verendet aufgefundenem Wild“ gemeint ist. Es muss definiert werden, wer untersucht resp. wer den Auftrag dazu erteilt (z.B. Delegation an Wildhut zur Entnahme von Lymphknoten). Bei der Frage, was untersucht wird, muss ein gewisser Spielraum bestehen (nicht nur Laboruntersuchungen gemeint).	b. die vom Kantonstierarzt angeordneten Untersuchungen von.....
Art. 238	Verdachtsfall ParaTB Die Definition des “Verdachtsfalles” ist für Betriebe störend, bei denen klinische ParaTB bereits festgestellt wurde und die zusammen mit ihrem Bestandestierarzt “auf privatrechtlicher Basis” ein Sanierungsprogramm zur Prävalenzsenkung anstreben. Solche Betriebe lassen Kotproben auf eigene Veranlassung bei klinisch unverdächtigen Rindern untersuchen, um Ausscheider zu erkennen, die geschlachtet werden sollen. Jeder positive Befund würde dann auch einen Verdachtsfall mit der Labormeldung auslösen. Dieser führt dann wieder zu Aktionen des Veterinärdienstes (Verfügung Absonderung, Verfügung Verbringungssperre, evtl. Milch-Kat 2, amtliche klinische Untersuchung zur Widerlegung (Aufhebung) des Verdachtsfalles). Eine Schlachtung von klinisch unverdächtigen ParaTB-Tieren, die über Laborergebnisse „festgestellte“ Ausscheider sind, ist möglich. Streichung “... und seine saugenden Jungtiere” bei Verdachtsfall, da die saugenden Jungtiere eine klinische ParaTB erst Jahre später entwickeln könnten und nicht amtlich gemassregelt werden müssen. Es bleibt die Entscheidung des Betriebsleiters, ob das saugende Jungtier abhängig von der ParaTB-	Präzisierung “Initialer Verdachtsfall” in einem Betrieb, wo noch keine ParaTB festgestellt wurde. Abgrenzung zu Laborbefunden ParaTB, die im Rahmen einer Bestandessanierung (Prävalenzsenkung) “freiwillig” erhoben werden. Diese lösen keinen Verdachtsfall im rechtlichen Sinne aus. Streichung “... und seine saugenden Jungtiere”

	Mutter ist oder schon abgesetzt werden kann. Ebenso wenig werden ja auch die letztjährigen (oder noch früheren) Nachkommen einer ParaTB-Kuh rechtlich gemassregelt.	
Art. 238a	Seuchenfall ParaTB Saugende Jungtiere sind klinisch gesund und möglicherweise mit ParaTB infiziert. Ebenso sind möglicherweise auch alle vorherigen Nachkommen von klinisch erkrankten Muttertieren mit ParaTB infiziert und können später klinisch erkranken. Solche saugenden Jungtiere müssen gemäss TSV mit der klinisch erkrankten Mutter getötet und entsorgt werden. Eine Schlachtung solcher Jungtiere könnte durchaus auch in Betracht gezogen werden, was von den betroffenen Tierhaltern besser verstanden wird. Diese Schlachtung könnte auch später erfolgen, sofern die Jungtiere selbständig genug Futter aufnehmen. Sind diese Nachkommen nicht mehr „saugend“ (Übergang ist fliessend) können sie rechtlich gesehen geschlachtet werden. Der Erlös für den Betriebsleiter ist aus einer Schlachtung deutlich höher als eine Entschädigung im Seuchenfall.	Streichung: ... und ihre saugenden Jungtiere
Art. 273 Abs. 2	Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, „verseuchte“ Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich unterlegten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Werden innert der vorgegebenen 30 Tagen die Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, führt das Auffinden von Sauerbrutständen zwangsweise zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend. Es ist zudem anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroa-Belastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2 km ist auch deshalb abzulehnen. Der massiv höhere Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten mit der Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall ist aus all den Gründen abzulehnen.	Geltende Regelung beibehalten (1 km Sperrgebiet im Seuchenfall).
Art. 301a	Anpassen der Formulierung „In der Tierseuchenbekämpfung kann...“	In der Tierseuchenbekämpfung kann der Kantonstierarzt Tierhalter, die...

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Allgemeine Bemerkungen

Inhaltlich wird vor allem begrüsst, dass Art. 10 und Art 33 und 34 neu formuliert werden und der Begriff „rohes Heimtierfutter“ eingeführt wird. Ein Problem bleibt hingegen: rohe Heimtierfutter, da nicht verarbeitet, benötigen bedeutend weniger Auflagen, als wenn sie verarbeitet werden, obwohl die Verarbeitung (z.B. eine Hitzebehandlung) das entsprechende Produkt „sicherer“ macht. „Rohes Heimtierfutter“ ist in der Produktion, Vertrieb und Deklaration eine grosse Herausforderung. Die Verantwortung liegt beim Produzent. Es fehlen weitgehend Kontrollpunkte, um die Sicherheit von rohem Heimtierfutter sinnvoll zu überwachen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1-5	Die Unterscheidung sollte in Art. 11 weitergeführt werden oder in Art. 11. bezeichnet werden, auf wen die Bewilligung ausgestellt werden kann.	Unterscheidung natürliche und juristische Personen überprüfen und Klarstellung, was bezweckt wird.
Art. 13	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Inhaltlich ist Artikel 13 sehr zu begrüßen, da die Erfassung dazu dient, dass alle Vollzugsbehörden wissen, wer welche Zulassung hat. Es ist jedoch dringlich eine technische Weisung zu erlassen, wie die Bewilligungen und die Registrierung erfasst werden muss, damit die ASAN-Einträge für alle Kantone sprechend sind. Ferner ist eine redaktionelle Überarbeitung nötig, weil sowohl für Registrierung wie Bewilligung dieselben Daten gemäss ASAN erhoben werden müssen (und somit ist gleichzeitig auch die Meldepflicht ans BLV abgedeckt). Die Absätze 1 a und 1 b, welche eine Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen einerseits und Anlagen und Betrieben andererseits machen, geben zu Missverständnissen Anlass.	Überprüfen und Klarstellen Technische Weisung erlassen Redaktionelle Überarbeitung
Art. 14	...„ernsthafte“ Mängel... ist ein umgangssprachlicher Begriff. Bitte durch „schwerwiegend“ ersetzen.	...schwerwiegende Mängel...
Art. 15 Abs. 1	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen	Klärung, was gelten soll, Formulierung überprüfen.

	Folgende Formulierung muss geklärt werden: welche Gruppe ist neben Anlage und Betrieb gemeint, welche die Selbstkontrolle zwar machen muss, jedoch nicht nach Anhang 2 VTNP	
Art. 17	Der Vorschlag bezweckt eine redaktionelle Anpassung, verändert jedoch den Inhalt. Ist eine Person nicht registriert, muss sie nicht melden? Zudem ist die Meldung auf Anlagen eingeschränkt, was erneut Fragen zum Konstrukt aufwirft (vgl. allgemeine Bemerkungen). Die Formulierung ist zu überprüfen.	Formulierung überprüfen.
Art. 29 und 30	Die Formulierungen sind zu überprüfen, so dass klar ist, ob TNP von Wildwiederkäuer von den Verarbeitungsmethoden ausgeschlossen sind.	Inhaltlich klären
Art. 31 Bst. a	Hier ist verarbeitetes tierisches Protein von Wild zugelassen. Darunter gibt es auch Wiederkäuer. Ist das fachlich vertretbar und beabsichtigt? Bitte klären.	Inhaltlich klären
Art. 32a	Eine Technische Weisung zum Vollzug ist dringlich, um die Vollzugsarbeit der Kantone in diesem Bereich überhaupt sicherstellen zu können.	Technische Weisung erstellen
Art. 33 Abs. 1-4	Grundsätzlich werden die Klärungen zur Herstellung von rohem Heimtierfutter begrüsst, da diese Fütterungsart im Trend ist (BARF-Futter). Hingegen fehlt in Art. 3 die Definition von rohem Heimtierfutter, respektive die Abgrenzung zu verarbeitetem Heimtierfutter (welcher Verarbeitungsschritt macht ein Rohprodukt zu einem verarbeitetem Produkt). BARF-Futter kann die mikrobiologischen Kriterien in Bezug auf Enterobakterien per se wahrscheinlich nicht erfüllen; schliesslich werden Pansen, Schlund, Hühnerkarkassen etc. roh verfüttert. Auch endkonfektionierte BARF-Futtermittel, welche aus der EU importiert werden, werfen diesbezüglich Fragen auf. Für BARF-Futter soll deshalb kein höchstzulässiger Wert an Enterobakterien vorgeschrieben werden, sondern es sollen zusätzlich zu den Salmonellen die auch betreffend Erkrankung des Menschen wichtigen Campylobakter geprüft und ausgeschlossen werden. BARF-Futter beinhaltet ein Risiko, welches durch Kontrollen nicht im Einzelfall beherrscht werden kann. Die Verantwortung für die Sicherheit ist darüber hinaus den Herstellern explizit zu überbinden. Sinnvoll wäre auch eine entsprechende Deklaration des Produkts. Es braucht für die mikrobiologischen Untersuchungen eine technische Weisung. Umfang,	Anpassung im Sinne der Begründung.

	Zeitpunkt, bei welchem Produktionsschritt die Probenahmen erfolgen soll, muss mittels Vorgaben gesteuert werden. Es ist zudem ein Unterschied je nachdem, welches Rohprodukt oder verarbeitete Produkt zu beproben ist und in welcher Jahreszeit. Ausserdem muss unbedingt stehen, welche Konsequenzen ein positives Ergebnis hat. Welche Bedingungen bestehen für die Labore, welche Proben analysieren?	
Anh. 1 Ziff. 2	Der Ausdruck „TNP als Abfall verbrennen“ ist unklar und muss präzisiert werden; auch die Erläuterungen ermöglichen keine Auslegung. Da die Bewilligungspflicht davon abhängt, ist die Klärung unerlässlich.	Klärung des Inhalts durch angepasste Formulierung.
Anh. 1 Ziff. 3	Diese Ausweitung ist zu überprüfen. Ist es gemäss den eingeschätzten Risiken wirklich notwendig, dass jeder Betrieb, der TNP-Fett verbrennt, eine Bewilligung des Kantons hat?	Überprüfen der Notwendigkeit der Ausweitung auf „Brennstoffe verwendet“
Anh. 1 Ziff. 4 und 10	Es bestehen Unklarheiten zwischen den Begriffen „Heimtierfutter“ und „Tierfutter“, was zu überprüfen ist. Fallen Betriebe, die Nutztierfutter herstellen unter Ziffer 1? Ist dies immer der Fall oder besteht eine Lücke?	Überprüfen und Klarstellen.
Anh. 1 insgesamt	Die Transporttätigkeiten sind nicht mehr enthalten, was sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb anzupassen ist. Falls diese Unklarheit durch die mangelnde Abgrenzung zu den Begriffen Betriebe, natürliche Person, juristische Person entstanden ist, ist der Mangel dort zu beheben.	Anpassung, so dass Transporttätigkeiten mit TNP wieder bewilligungspflichtig sind.
Anh. 5	Vgl. Art. 33	Anpassung gemäss Art. 33

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank

Allgemeine Bemerkungen

Vgl. allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7 Abs 2	Maximale Meldefristen: Aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung sind grundsätzlich kurze Meldefristen vorteilhaft, der Einfachheit halber sollten die gleichen Fristen für alle Meldungen angesetzt werden. in Abhängigkeit von TSV Art. 14	Innert 7 Tagen

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Allgemeine Bemerkungen